

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0029-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 21. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Schimanek und weitere Abgeordnete haben am 21. Mai 2015 unter der **Nr. 5097/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verlängerung befristeter Führerscheine und die Dauer der Ausfertigung amtsärztlicher Gutachten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lange dauert im Schnitt die Ausfertigung eines amtsärztlichen Gutachtens?*

Sofern mit dieser Frage auf die Dauer zwischen amtsärztlicher Untersuchung und Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens abgezielt wird, wird festgestellt, dass das amtsärztliche Gutachten (z.B. in Wien) sofort anlässlich der Untersuchung ausgestellt wird. Sollten zusätzlich fachärztliche Gutachten oder eine verkehrspsychologische Untersuchung notwendig sein, ist abzuwarten, bis der Antragsteller diese beibringt. Sobald diese Befunde vorliegen, wird das amtsärztliche Gutachten umgehend erstellt.

Zu den Fragen 2 bis 4 sowie 6 und 7:

- Wie lang war die längste Dauer zwischen Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung und Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens?
- Inwieweit ist die Dauer der Ausfertigung eines amtsärztlichen Gutachtens davon abhängig, in welchen Bundesland der Amtsarzt tätig ist?
- Inwieweit ist die Dauer der Ausfertigung eines amtsärztlichen Gutachtens davon abhängig, welcher Amtsarzt das Gutachten erstellt?
- Wie viel vor Ablauf eines befristeten Führerscheins werden befristete Führerscheine im Schnitt verlängert?
- Welcher Prozentsatz befristeter Führerscheine wird exakt mit Ablauf der vollen Dauer der Befristung verlängert?

Diesbezüglich liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Zu den Fragen 5 und 8:

- Welche Konsequenzen gibt es für Besitzer eines befristeten Führerscheines, die vor Ablauf der Befristung zwar die amtsärztliche Untersuchung durchführen lassen, die Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens aber erst nach Ablauf der Befristung erfolgt?
- Ist daran gedacht, vergleichbar mit der § 57a-"Pickerl" Begutachtung einen Toleranzzeitraum einzuführen und die Verlängerung befristeter Führerscheine künftig exakt mit dem Datum der Erstausstellung zu verlängern?

Wenn die Verlängerung der Lenkberechtigung rechtzeitig, d. h. vor Fristablauf beantragt wird, erlischt die Lenkberechtigung nicht sofort mit Fristablauf, auch wenn die Verlängerung erst nach Ablauf der Frist seitens der Behörde vorgenommen wird. Gemäß § 8 Abs. 5 FSG ist man in solchen Fällen berechtigt, für weitere drei Monate innerhalb Österreich Kraftfahrzeuge zu lenken. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages hat die Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker beim Lenken von Kraftfahrzeugen mitzuführen hat. Darüber hinausgehend ist nicht beabsichtigt § 8 Abs. 3a FSG zu ändern.

Alois Stöger

Hinweis	4986/AP/XXXV/CP - Anfragebeantwortung		3 von 3
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-07-21T13:09:35+02:00	
	Seriennummer	1536119	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Signaturwert	bq7h0Xgk92w/HQstsYthiqwlfVSDM2/9tiGWGAI6LlspKxQPUwmz5E6ZavQDY2qJ CmuuehMn7QLmgvHvc6u1YiN7q088RzOuAA6XUSg46kZjeyxKtS2ljOuvKZGMx1Dij 4MSczjiQTNs18E2TTtXRXhY1w5ads+sWyXEEmTOA7AZHEU80Z4PPdFrO3qZjPxWX zK0AzeAOME7iw8s1LJeLeBMvb0D8D85E0cFNLCzvKBEGHYcjvhclgPdfrfliLHI wSbc3vXMJbprpNbu5LBMNUBNV0iZovuG7cOkV28491BHqQWkvk/pC7k0xN7Oy0vUG okvj+/d0cpRCL2mvQ==		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/		